

Email-Reminder an alle zur SIP angemeldeten Studierenden am 8.2.2021:

Sehr geehrte Studierende,

Wie mehrfach kommuniziert, ist für die Teilnahme an der SIP (neben FFP2-Maske, Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5m, Desinfektionsmaßnahmen, Absenz Covid-19-typischer Symptome, keine Quarantäne; siehe Ausschreibung) auch eine der folgenden drei Bedingungen für den Einlass in das Prüfungsgebäude am SIP-Tag unbedingt zu erfüllen:

- 1) Unbedingt mitzubringen ist ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Antigen- oder PCR-Test), das eindeutig der Person zuordenbar ist. Neben einem behördlichen Testergebnis einer Teststraße (Link Teststraßen der Stadt Wien: <https://coronavirus.wien.gv.at/site/testangebote/>; Online-Reservierung angeraten) wird auch eine Testbestätigung einer Apotheke, einer Ärztin/eines Arztes oder Labors akzeptiert. Der Zeitpunkt der Testabnahme darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Ein Selbsttest zu Hause wird nicht anerkannt!
- 2) Alternativ kann eine ärztliche Bestätigung über eine durchgemachte und AKTUELL AUSGEHEILTE SARS-CoV-2-Infektion vorgelegt werden. Letzteres muss explizit so bestätigt sein.
- 3) Alternativ kann ein Absonderungsbescheid aufgrund von SARS-CoV-2-INFEKTION (nicht aufgrund eines K1-Kontakts!) mit explizitem Enddatum (Aufhebung der Absonderung), das vor dem SIP-Tag liegen muss, vorgelegt werden.

ACHTUNG: Sämtliche anderen Umstände und Bestätigungen (z.B. Impfung, Antikörperbefunde, vage formulierte ärztliche Atteste etc.) berechtigen NICHT zum Einlass ins Prüfungsgebäude, sodass eine Prüfungsteilnahme nicht möglich ist. Hier ist jedenfalls eine aktuelle SARS-CoV-2-Testung (<48h) mit negativem Testergebnis (s. Punkt 1) für die SIP-Teilnahme verpflichtend!